



































































































































































































































Sonstige Leistungsnachweise	Teilnahme an 3 weiteren Seminarvortragsreihen mit jeweils 3-4 Seminarvorträgen
Medienformen	Beamer / ggf. Tafel oder Whiteboard
Literatur	H. Balzert, M. Schröder, C. Schäfer: Wissenschaftliches Arbeiten. W3L-Verlag, Dortmund, 2011

## Anhang

Erläuterungen zu den formalen Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module lt. Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

### 1. Vorrückensberechtigungen nach §6 SPO:

§ 6 Vorrückensberechtigungen, Fristen für das erstmalige Ablegen:

- (1) Die Modulprüfungen „Mathematik 1“ und „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ sind bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in mindestens drei der folgenden vier Modulprüfungen: „Mathematik 1“, „Grundlagen der Elektrotechnik 1“, „Physik“, „Programmieren 1“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der technischen und naturwissenschaftlichen Pflichtmodule Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkte erzielt hat.

### 2. Vorrückensberechtigung nach §9 SPO:

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn Module im Umfang von 120 ECTS aus den theoretischen Studiensemestern bestanden und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach § 8 Abs.3 Nrn.1 und 2 erfolgreich erbracht wurden.